

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Pass GmbH & Co. KG / Pass Purchasing and Trading GmbH & Co. KG

1. MASSGEBENDE BEZIEHUNGEN

Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und der Pass GmbH & Co. KG / Pass Purchasing and Trading GmbH & Co. KG, Schwelm (im folgenden Pass genannt) richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen Vereinbarungen, wenn nichts anderes vereinbart ist. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

2. BESTELLUNG

- 2.1 Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe können auch durch E-Mail und Datenfernübertragung erfolgen.
- 2.2 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von fünf Werktagen seit Zugang an, so ist Pass zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen fünf Werktagen seit Zugang widerspricht.
- 2.3 Pass kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.
- 2.4 Geschäftsgrundlage der Lieferverträge ist, dass der Lieferant im Hinblick auf Preise, Qualität, Innovationsfähigkeit, Sicherheit der Versorgung und energetische Effizienz jeweils wettbewerbsfähig bleibt. Zertifizierte Lieferanten im Bereich Umwelt, Qualität, Energie und Informationssicherheit werden bevorzugt nominiert.

3. ZAHLUNG, RECHNUNG UND LIEFERSCHEIN

- 3.1 Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck.
- 3.2 Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin. Bei nicht vereinbarter Teillieferung richtet sich die Fälligkeit für die Gesamtlieferung nach dem Tag, an dem die letzte Teillieferung erfolgt.
- 3.3 Bei fehler- oder mangelhafter Lieferung ist Pass berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 3.4 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Pass abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der Lieferant seine Forderungen gegen Pass entgegen Satz 1 ohne deren Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Pass kann jedoch nach ihrer Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

4. MÄNGELANZEIGE

Wenn Pass gesetzlich zur Untersuchung der Lieferungen und zur Mängelrüge verpflichtet ist (§377 HGB), beschränkt sich diese Pflicht auf äußerlich erkennbare Transportschäden, auf Identitäts- und Mengenabweichungen sowie auf sonstige offensichtliche Mängel. Offensichtliche Mängel wird Pass dem Lieferanten binnen einer Woche nach Ablieferung, sonstige Mängel binnen einer Woche nach deren Entdeckung anzeigen. Weitergehende Untersuchungs- oder Rügeobliegenheiten bestehen nicht.

5. GEHEIMHALTUNG, NUTZUNG VON ENTWICKLUNGSERGEBNISSEN

- 5.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 5.2 Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, die im Eigentum von Pass oder des Kunden/Endkunden von Pass stehen oder von Pass oder dem Kunden/Endkunden von Pass bezahlt worden sind, Modelle, Schablonen, Muster, Zeichnungen, Skizzen und Konstruktionsdaten, und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- 5.3 Unterprioritäten sind entsprechend zu verpflichten.
- 5.4 Sofern Pass Entwicklungsleistungen des Lieferanten separat oder durch Umlage auf den Teilpreis vergütet, räumt der Lieferant Pass hinsichtlich seiner im Zusammenhang mit der Entwicklung und der Lieferung an Pass stehenden urheberrechtlich geschützten Ergebnisse vorbehaltlich sonstiger Vereinbarungen ein nicht ausschließliches, übertragbares, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenztes, unwiderrufliches, unentgeltliches Recht ein, diese Ergebnisse in jeder Weise beliebig zu nutzen, zu verändern, weiterzubearbeiten und zu verbreiten.
- 5.5 Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

6. LIEFERTERMINE UND -FRISTEN

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei Pass. Ist nicht Lieferung »frei Werk« vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.

7. HÖHERE GEWALT

Höhere Gewalt, Krieg, Unruhen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

8. QUALITÄT UND DOKUMENTATION

- 8.1 Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes einschließlich einer Änderung des Produktionsortes oder eines Wechsels eines Unterlieferanten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Pass. Bei der Erstmusterprüfung ist die AIAG-Schrift PPAP (Production Part Approval Process) oder nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Pass die VDA-Schrift »Sicherung der Qualität von Lieferungen – Lieferantenauswahl/- Produktionsprozess – und Produktfreigabe/Qualitätsleistung in der Serie«, in ihrer jeweils gültigen Form, zu beachten. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeit einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.
- 8.2 Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und –methoden zwischen dem Lieferanten und Pass nicht fest vereinbart, ist Pass auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen ihrer Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln.
- 8.3 Der Lieferant muss darüber hinaus in seinen Qualitätsaufzeichnungen für alle Produkte festhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die mängelfreie Herstellung der Lieferungen gesichert wurde. Diese Nachweise sind 15 Jahre aufzubewahren und Pass bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Die VDA-Schrift »Nachweisführung – Leitfaden zur Dokumentation und Archivierung von Qualitätsforderungen«, in ihrer jeweils gültigen Form, ist zu beachten.
- 8.4 Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit, Abgasbestimmungen o.Ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen von Pass verlangen, erklärt sich der Lieferant auf Bitten von Pass bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

9. MÄNGELHAFTUNG

- 9.1 Bei Lieferung mangelhafter Ware kann Pass, wenn die jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen und soweit nicht ein anderes vereinbart ist, u.a. Folgendes verlangen:
 - (a) Vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) hat Pass zunächst dem Lieferanten Gelegenheit zum Aussortieren sowie zur Mangelbeseitigung oder Nach-(Ersatz-)lieferung zu geben, es sei denn, dass dies Pass unzumutbar ist. Kann dies der Lieferant nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so kann Pass insoweit ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückschicken. In dringenden Fällen kann sie die Mangelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Wird die gleiche Ware wiederholt mangelhaft geliefert, so ist Pass insbesondere nach schriftlicher Abmahnung bei erneut mangelhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.
 - (b) Wird der Fehler trotz Beachtung der vereinbarten Untersuchungs- und Rügepflichten erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, so kann Pass insbesondere
 - (i) nach § 439 Absatz 1, 3 und 4 BGB Nacherfüllung und Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Transportkosten sowie Reparatur-, Aus- und Einbaukosten (fremde und eigene Arbeitskosten; Materialkosten) verlangen, wobei die konkrete Höhe der Kosten im Rahmen des Branchenüblichen durch Pass mittels pauschalierter Berechnungen der Endkunden von Pass zur Ermittlung von anteiligen Feldschadensausfallkosten nachgewiesen werden kann, oder
 - (ii) den Kaufpreis mindern.
- 9.2 Dem Lieferanten sind die von ihm zu ersetzenden Teile auf Verlangen und auf seine Kosten von Pass unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Sofern die zu ersetzenden Teile sich bereits bei einem Kunden von Pass befinden, gilt diese Verpflichtung als erfüllt, sofern Pass dem Lieferanten seine jeweiligen Herausgabeansprüche an den Kunden schriftlich abgetreten hat. Pass ist berechtigt, gegenüber seinen Kunden im Rahmen des Branchenüblichen teilweise auf die Übersendung von Schadtteilen zu verzichten oder der Verschrottung zuzustimmen, soweit dies im Vergleich zu den bei einer Übersendung entstehenden Kosten angemessen erscheint und der Lieferant nicht vor Verschrottung die Herausgabe verlangt.
- 9.3 Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren mit Ablauf von 48 Monaten seit Fahrzeugerstzulassung oder Ersatzteile-Einbau, § 438 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.
- 9.4 Sofern Pass seinen Kunden im Rahmen des Branchenüblichen für die Teile längere Verjährungsfristen eingeräumt hat, finden diese entsprechende Anwendung.
- 9.5 Mängelansprüche entstehen nicht, wenn der Mangel oder Fehler ausschließlich zurückzuführen ist auf Seiten von Pass liegende Verletzungen von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und natürlichen Verschleiß sowie von Pass oder Dritten vorgenommene unsachgemäße Eingriffe in den Liefergegenstand.
- 9.6 Pass weist darauf hin, dass die gelieferten Waren gegebenenfalls an Gesellschaften von Pass weiterveräußert werden und/oder nach Lieferung an Pass von Pass an ausländische Bestimmungsorte (China, Mexiko, etc.) weitertransportiert werden.
- 9.7 Sonstige gesetzliche oder vertragliche Rechte von Pass bleiben von den Regelungen dieses Abschnitts 9 unberührt, insbesondere Rechte von Pass aus Produkthaftungsgesetz, unerlaubter Handlung, §§ 478 f. BGB und Geschäftsführung ohne Auftrag.

10. HAFTUNG

Soweit nicht an anderer Stelle eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Lieferant nur wie folgt zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der Pass unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht.

- 10.1 Die Schadensersatzpflicht ist grundsätzlich nur gegeben, wenn den Lieferanten ein Verschulden an dem von ihm verursachten Schaden trifft.
- 10.2 Wird Pass auf Grund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber Pass insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde. Für den Schadensausgleich zwischen Pass und Lieferant finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Anwendung.
- 10.3 Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, soweit Pass ihrerseits ihre Haftung wirksam beschränkt hat.
- 10.4 Ansprüche von Pass sind soweit ausgeschlossen, wie der Schaden zurückzuführen ist auf Pass zuzurechnende Verletzungen von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürlichen Verschleiß oder fehlerhafte Reparatur.
- 10.5 Für Maßnahmen von Pass oder ihrer Kunden zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion) haftet der Lieferant, soweit diese Maßnahme auf der Mangelhaftigkeit der vom Lieferanten gelieferten Ware oder einer sonstigen Pflichtverletzung des Lieferanten beruht.
- 10.6 Pass wird den Lieferanten, falls sie diesen nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, informieren und konsultieren. Sie hat dem Lieferanten, soweit möglich, Gelegenheit zur Untersuchung des Schadenfalls zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, werden sich die Vertragspartner abstimmen.
- 10.7 Sonstige gesetzliche oder vertragliche Rechte von Pass bleiben von den Regelungen dieses Abschnitts 10 unberührt.

11. SCHUTZRECHTE

- 11.1 Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des Lieferanten, vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist.
- 11.2 Er stellt Pass und ihre Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.
- 11.3 Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
- 11.4 Der Lieferant wird auf Anfrage von Pass die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.

12. VERWENDUNG VON FERTIGUNGSMITTELN UND VERTRAULICHEN ANGABEN VON PASS

Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Zeichnungen, Skizzen, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben und Konstruktionsdaten, die dem Lieferanten von Pass zur Verfügung gestellt oder von ihr voll bezahlt werden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung für Lieferungen an Dritte verwendet werden.

13. EIGENTUMSVORBEHALT

Das Eigentum an den gelieferten Waren geht mit vollständiger Bezahlung der jeweiligen Einzellieferung auf Pass über. Verlängerte und erweiterte Eigentumsvorbehalte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen. Pass darf die Waren vereinbarungsgemäß verarbeiten und veräußern.

14. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 14.1 Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- 14.2 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolgsmöglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 14.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht anderes vereinbart ist. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
- 14.4 Erfüllungsort ist der Sitz von Pass. Für die Lieferung kann etwas anderes vereinbart werden.
- 14.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist Hagen, Deutschland. Pass ist zudem berechtigt, Klage am Sitz des Lieferanten zu erheben.

Pass GmbH & Co. KG / Pass Purchasing and Trading GmbH & Co. KG
Stand Juni 2024

